

28 b) Über die Volksaussprache lagen und liegen Regelungen in den Wahlgesetzen nicht vor. Ihre Durchführung wird der politischen Praxis überlassen. Nach Herbert Graf und Günther Seiler (Ein wahrhaft demokratisches Wahlsystem, S. 9) erhält die Aussage in der Präambel des Wahlgesetzes 1963 und damit auch des Wahlgesetzes 1976, derzufolge die Wahlen Höhepunkte des gesellschaftlichen Lebens seien, durch das sozialistische Prinzip der Volksaussprache ihre Substanz. Eine wesentliche Grundlage für die Volksaussprache ist nach Herbert Graf und Günther Seiler (a.a.O.) der jeweilige Aufruf des Nationalrats der Nationalen Front, mit dem er sich an alle Bürger der DDR zu wenden pflegt. Inhalt und Richtung der Volksaussprache sind damit vorgezeichnet.

29 c) Nachdem die Kandidatenvorstellung erstmals im Wahlgesetz 1954 vorgeschrieben worden war (§ 24) und die späteren Wahlgesetze entsprechende Bestimmungen enthalten hatten (§ 37 Wahlgesetz 1957, § 35 Wahlgesetz 1958), überließ das Wahlgesetz 1963 die diesbezüglichen Festlegungen der Wahlordnung. Das Wahlgesetz 1976 regelt wieder selbst diese Materie.

Als Neuerung führte das Wahlgesetz 1976 ein, daß die Kandidaten, die von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen aufzustellen sind, zuvor »von den Kollektiven, in denen sie tätig sind«, geprüft und vorgeschlagen werden sollen (§ 17 Wahlgesetz 1976). Nach Rudi Rost (Die Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen . . ., S. 928) »erweitert« diese Bestimmung das »demokratische Wesen der Wahlgrundsätze, erhöht die Verantwortung und den Einfluß der Werktätigen sowie die Rolle der Massenorganisationen, insbesondere der Gewerkschaften«. So gewinnt die SED eine zusätzliche Möglichkeit zur Durchleuchtung der Kandidaten auf Linientreue. Tatsächlich wird die übergroße Mehrheit der Kandidaten durch die Arbeitskollektive bestätigt. So wurden bei der Vorbereitung der Kommunalwahlen vom 20. 5. 1979 261 107 Kandidaten von den Arbeitskollektiven akzeptiert und nur 859 abgelehnt (Neues Deutschland vom 20. 4. 1979, S. 1).

Alsdann werden die von den Kollektiven »geprüften« und von den Parteien und Massenorganisationen aufgestellten Kandidaten für die einzelnen Wahlkreise auf »öffentlichen Tagungen der Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Ortsausschüsse der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik unter Teilnahme von weiteren Vertretern der Wähler« vorgestellt (§ 18 Satz 1 Wahlgesetz 1976). Wie die Wähler ihre »Vertreter« auf diesen Tagungen bestimmen, ist normativ nicht festgelegt. Das heißt: Die Tagungsleitung entscheidet über die Zulassung. So ist das Mögliche getan, um sicherzustellen, daß die Vorstellung der Kandidaten zwar etwas für deren Popularisierung tun kann, aber am Vorschlag nichts Wesentliches ändert. Die Bestimmung, derzufolge auf diesen Tagungen wahlkreisweise über die Kandidaten und ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag beraten und beschlossen wird (§ 18 Satz 2 Wahlgesetz 1976), bleibt auf dem Papier, weil die Zustimmung zu den Kandidaten allenfalls in Einzelfällen bei den Kommunalwahlen auf un- terster Stufe versagt wird.

30 Die Ausschüsse übergeben den Wahlvorschlag für jeden Wahlkreis der zuständigen Wahlkommission (§ 18 Satz 3 Wahlgesetz 1976). Es wird also vom Wahlgesetz vorausgesetzt, daß die Parteien und Massenorganisationen von ihrem in § 16 Abs. 1 Satz 2 gegebenen »Recht« Gebrauch machen, ihre Vorschläge zum gemeinsamen Wahlvorschlag der Nationalen Front zu vereinigen. Das gilt auch für die Regelung für den unwahrscheinlichen Fall, daß die »Wähler« — wann?, wo?, wie? — von ihrem in § 20 Abs. 2 Wahlgesetz